

Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern von H+

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

H+ Die Spitäler der Schweiz

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f sowie Artikel 5 des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

¹ Die Vertragsparteien erheben von Nicht-Verbands-Mitgliedern eine Beitragsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag, um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Tarifvertrages zu finanzieren.

² Die Beitragsgebühr für Nichtmitglieder von H+ zum Rahmenvertrag ist wie folgt zu berechnen: Sockelbeitrag à Fr. 600.-- und zusätzlich 0,16 % des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorvorjahres nach H+-Kontenrahmen abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte). Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 710.--, der Maximalbeitrag Fr. 30'000.-- für Universitätsspitäler, Fr. 21'000.-- für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und Fr. 4'500.-- für Kinderspitäler.

³ Der jährliche Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder H+ für die Erfüllung der Pflichten resultierend aus dem Rahmenvertrag ist wie folgt zu berechnen: Sockelbeitrag à Fr. 300.-- und zusätzlich 0,08 % des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorvorjahres nach H+-Kontenrahmen abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte). Der Minimalunkostenbeitrag beträgt Fr. 360.--, der Maximalbeitrag Fr. 15'000.-- für Universitätsspitäler, Fr. 10'500.-- für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und Fr. 2'250.-- für Kinderspitäler.

⁴ Beim Vertragsrücktritt eines Nichtmitgliedes im Verlaufe eines Jahres verfällt der gesamte jährliche Unkostenbeitrag.

⁵ Die Beitragsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. vor Beginn eines Kalenderjahrs. Im übrigen gilt Art. 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages.

⁶ Die Beitragsgebühren und die jährlichen Unkostenbeiträge werden auf ein gemeinsames Konto überwiesen und jeweils hälftig auf H+ und die Versicherer (santésuisse, MTK, MV,IV) aufgeteilt.

⁷ Ueber Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitragsgebühr bzw. des jährlichen Unkostenbeitrages für Nichtmitglieder H+ entscheidet die PVK gemäss Art. 13 des Rahmenvertrages.

⁸ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁹ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Rahmenvertrages vom 1. Oktober 2003.

Luzern / Bern, 1. Oktober 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Der Präsident:

P. Saladin

U. Grob

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli